



Information für Mitarbeiter:innen

29.04.2026

Aktuelles von der Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn gGmbH

*Informationen an alle Mitarbeiter:innen der Jugendhilfe im
Erzbistum Paderborn gGmbH zur AVR Caritas 2027*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zum 01. Januar 2027 tritt die umfassende **Reform der Caritas-Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)** in Kraft. Die bisherigen Regelungen wurden komplett neu strukturiert und in vielen Bereichen geändert.



Für unsere Einrichtungen und Schulen betreffen die Änderungen im Wesentlichen die Mitarbeiter:innen in der Anlage 2, also alle Mitarbeiter:innen in den Verwaltungen, dem haustechnischen Bereich, der Hauswirtschaft, den Fahrdiensten sowie teilweise in den therapeutischen Bereichen.

Mit dieser Sonderausgabe der Mitarbeiter:innen-Info möchten wir Sie über die Änderungen der AVR-Richtlinien informieren.

Elmar Schäfer
Geschäftsführer

**AVR
Caritas
2027
Reform**

■ Die neuen Caritas-Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) ab 2027

Für die Mitarbeiter:innen in der bisherigen Anlage 2 besteht ein Wahlrecht zur Überleitung in die neue Entgeltordnung. Alternativ können die betreffenden Mitarbeiter:innen auch in der bestehenden Entgeltordnung verbleiben. Je nach individueller Situation hinsichtlich der Eingruppierung, der erreichten Stufe und der familiären Situation wird sich für einige ein Wechsel in die neue Entgeltordnung lohnen, für andere wird dagegen der Verbleib in der bestehenden Entgeltordnung finanziell von Vorteil sein.



In Gänze bewirkt die Tarifreform eine finanzielle Aufwertung der Mitarbeitenden in Anlage 2. Diese Reform wurde lange angestrebt, nachdem in den vergangenen Jahren deutliche Verbesserungen für die Mitarbeitenden in der Anlage 33 (Erzieher:innen, Sozialarbeiter:innen, Betreuungskräfte, Ausbilder:innen etc.) erfolgt sind.

Für die **Mitarbeitenden in der Anlage 33** ändert sich substanziell nichts. Allerdings fällt auch der Begriff der „Anlage 33“ weg. Die Regelungen für die betreffenden Arbeitsbereiche werden zukünftig dargestellt als „Besondere Regelungen für Beschäftigte um Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)“.



Die Entgelttabellen tragen zukünftig folgende Bezeichnungen:

- Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (EG) (bisher Anlage 2)
- Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (bisher Anlage 33)
- Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen (Fortschreibung der bisherigen Anlage 2)

Was ändert sich?

- Das bisherige **Weihnachts- und Urlaubsgeld** in Anlage 2 entfällt ab dem 01.01.2027 vollständig – auch für Mitarbeitende, die in der bisherigen Anlage 2 verbleiben. Stattdessen wird eine Jahressonderzahlung sowie ein Leistungs-

entgelt – analog zur Anlage 33 - eingeführt.

- Übergeleitete Mitarbeiter:innen erhalten zukünftig auch eine **Jahressonderzahlung** in Höhe von 2% des Jahresbruttogehalts. Übergeleitete Mitarbeitende ohne Entgeltsperr (s.u., betrifft Vergütungsgruppe 10 und 11) und neue Mitarbeitende, die in Tätigkeiten der bisherigen Anlage 2 AVR Caritas eingruppiert sind, haben in den Jahren 2027 bis 2030 nur schrittweise Anspruch auf das volle Leistungsentgelt (2 % vom Jahresbruttolohn). Die Höhe des Anspruchs auf Leistungsentgelt in Prozent des Bemessungssatzes:

Jahr der Entstehung des Anspruchs	MA ohne Entgeltsperr schrittweise Erhöhung - erste Auszahlung: Januar 2029	MA mit Entgeltsperr erste Auszahlung: Januar 2028
2027	0 %	2 %
2028	0,5 %	2 %
2029	1,0 %	2 %
2030	1,5 %	2 %
2031	2,0 %	2 %

- Der **AZV-Tag** entfällt in der neuen Entgeltordnung; in der bisherigen Anlage 2 ist der AZV-Tag noch bis 2035 befristet vorgesehen.
- **Kinderzulagen** bleiben ausschließlich in der bisherigen Anlage 2 erhalten. Wer in der Anlage 2 bleibt, erhält auch die Kinderzulage, wenn erst in der Zukunft ein Kind geboren wird. In der neuen Entgeltordnung entfallen die Kinderzulagen ersatzlos.
- **Entgeltsperrn bei Überleitung der Vergütungsgruppen 10 und 11.** Mitarbeitende in diesen Vergütungsgruppen erhalten bei Überleitung bis zum 31.12.2035 in den Stufen 5 und 6 das Tabellenentgelt der Stufe 4. Die Stufenlaufzeit in der jeweiligen Stufe läuft weiter. Der Stufenaufstieg von der Stufe 5 in die Stufe 6 findet also statt. Beim Entgelt bleibt es aber bei dem der Stufe 4 - für die befristete Zeit.
- Es gibt in der neuen Entgeltordnung **nur noch Stufenaufstiege, keine Bewährungsaufstiege.**
- Mitarbeitende, die **ab dem 01.01.2027 neu eingestellt** werden, werden ausschließlich in die neue Entgeltordnung eingestellt (auch wenn sie von einem anderen Caritas-Träger aus der Anlage 2 zu uns wechseln).

Wer ist betroffen?

Die Umstellung der AVR zum 1. Januar 2027 betrifft (in der Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn gGmbH) vor allem alle Mitarbeitende, die nach der Anlage 2 eingruppiert sind. Diese Mitarbeiter:innen können sich entscheiden, ob sie in die neue Entgeltordnung übergeleitet werden wollen.

Was sollten Sie tun?

Mitarbeitende, die nach Anlage 2 eingruppiert sind, sollten prüfen, ob sie in die neue Entgeltordnung übergeleitet werden möchten. Ab dem 1. Juni 2026 besteht die Möglichkeit, dazu ein (schriftliches) Mitteilungsverlangen an den Arbeitgeber zu stellen. Je nach individueller Situation (z.B. im Hinblick auf die erreichte Stufe und Kinderzulagen) kann ein Wechsel zu finanziellen Verbesserungen führen.

Wie ist der Ablauf des Verfahrens hinsichtlich der Überleitung?

Das folgende Verfahren für die Überleitung entspricht den dazu in den AVR getroffenen Regelungen.

Mitteilungsverlangen ab dem 1. Juni 2026 möglich

Mit dem **unten abgedruckten Formular** können Sie als Mitarbeiter:in in der Anlage 2 ab dem 01.06.2026 Gebrauch von Ihrem Recht auf ein „Mitteilungsverlangen“ machen. Dieses Verfahren ermöglicht es Ihnen, vom Dienstgeber für Ihren eventuellen Überleitungsantrag verbindlich Auskunft über die aktuelle und bei einer Überleitung zukünftigen Eingruppierung zu erhalten. Bis zum 01.01.2036 stehen mehrere Stichtage für eine Überleitung zur Verfügung (s. u.).

Auskunft des Dienstgebers

Der Dienstgeber erteilt Ihnen auf ein Mitteilungsverlangen hin innerhalb von 4 Wochen eine Auskunft. Diese umfasst eine Information über die aktuelle und die ggf. zukünftige Eingruppierung und Einstufung nach der neuen Entgeltordnung.

Überleitungsrechner

Mit den mitgeteilten Informationen können Sie prüfen, ob ein Wechsel in die neue Entgeltordnung für Sie finanziell von Vorteil ist. Zur Unterstützung für Sie steht ein „Überleitungsrechner“ unter avr-überleitungsrechner.de (s. Abb. rechts) zur Verfügung. Dieser dient der unverbindlichen Orientierung und ermöglicht eine erste Einschätzung der künftigen Eingruppierung sowie der daraus resultierenden Vergütung nach der neuen Entgeltordnung entsprechend Ihrer individuellen Situation und Ihrer Annahmen.

Verbindlicher Überleitungsantrag

Sollten Sie daraufhin zu der Entscheidung kommen, eine Überleitung in die neue Entgeltordnung vornehmen zu wollen, ist ein verbindlicher Überleitungsantrag durch Sie unter Verwendung eines Musterformulars (wird rechtzeitig auf der Website zur Verfügung gestellt) **spätestens 8 Wochen vor einem der unten genannten möglichen Umstellungszeitpunkte** einzureichen.

Anhörung der Mitarbeitervertretung

Vor der Überleitung auf Grundlage Ihres Antrags erfolgt eine Anhörung der Mitarbeitervertretung durch den Arbeitgeber.

Die MAV prüft dann die vorgesehene zukünftige Eingruppierung und Einstufung und stimmt dieser zu oder lehnt diese ab. Bei Ablehnung erfolgt eine Überprüfung der beabsichtigten Eingruppierung.

Umstellungszeitpunkte

Jede:r kann nur einmal entscheiden, ob ein Wechsel in die neue Entgeltordnung erfolgen soll. Ein Zurück in die Anlage 2 ist danach nicht mehr möglich. Die Umstellung kann innerhalb der nächsten 10 Jahre zu festgelegten Zeitpunkten erfolgen. Die Umstellung erfolgt in den Jahren 2027 und 2028 jeweils zum Quartalsbeginn, erstmals zum 1. Januar 2027.

Stichtage für die Überleitung

Die möglichen Stichtage für die Überleitung sind:

- in den Jahren 2027 und 2028: jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.,
- in den Jahren 2029 bis 2031: jeweils der 01.01. und 01.07.,
- in den Jahren 2032 bis 2036: jeweils der 01.01.
- Der 01.01.2036 ist folglich der letzte mögliche Überleitungstermin

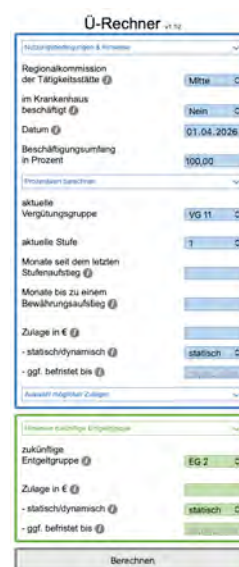


Abb.: AVR-Überleitungsrechner

Der AVR-Überleitungsrechner hilft Mitarbeitenden der Caritas, ihre Vergütung im bisherigen System mit der neuen Entgeltordnung ab 2027 zu vergleichen. Er dient der Orientierung bei der Entscheidung über einen Überleitungsantrag und liefert unverbindliche Ergebnisse auf Basis der eingegebenen Daten.

Wo erhalten Sie Unterstützung?

Ihre zuständige Personalabteilung gibt Ihnen Unterstützung bezüglich des Verfahrens. Haben Sie bitte Verständnis, dass seitens des Dienstgebers und der Mitarbeiter:innen der Verwaltungen keine Beratungen bezüglich Ihrer eigenen Entscheidungen erfolgen können.

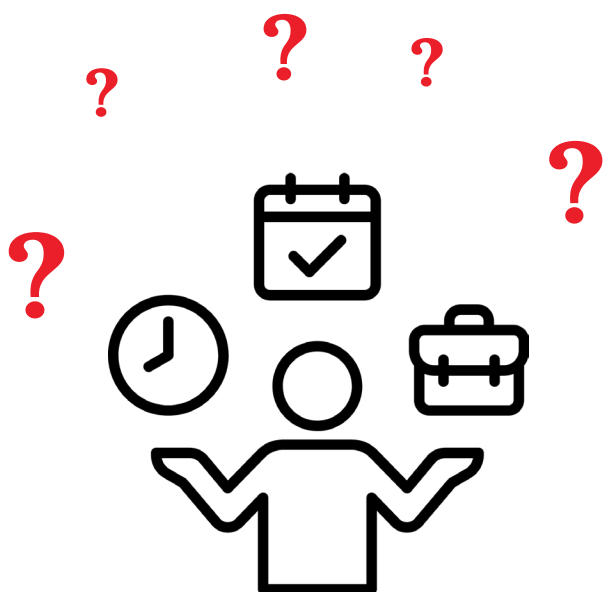
Zudem bieten wir Ihnen (den Mitarbeitenden in der Anlage 2) zusammen mit den MAVen **zwei digitale Infoveranstaltungen** an. Wir informieren über die Neuregelungen und das Verfahren und geben Ihnen Möglichkeiten für Nachfragen.

Folgende Termine stehen zur Verfügung:

Termin 1: Montag, 11.05.2026, 14:00 Uhr, ca. 1 Stunde
Termin 2: Mittwoch, 13.05.2026, 11:00 Uhr, ca. 1 Stunde

Den Link für die digitale Veranstaltung, an der Sie über einen Browser (Internetprogramm) teilnehmen können, finden Sie auf folgender Website:

www.jugendhilfe-paderborn.de/avr2027-info/



Jugendhilfe im Erzbistum Paderborn gemeinnützige GmbH

Gustav-Schultze-Str. 22
33102 Paderborn
Telefon 05251 / 545 23-0
Fax 05251 / 545 23-99
info@jugendhilfe-paderborn.de
www.jugendhilfe-paderborn.de

Geschäftsführer:
Elmar Schäfer
e.schaefer@jugendhilfe-paderborn.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Josef Lüttig



**Mitglied im Caritasverband
für das Erzbistum Paderborn**

Einrichtungen und Schulen

Bonny5 - Kinder- und Jugendhilfe Paderborn,
www.bonny5.de
Einrichtungsleitung: Claudia Englisch-Grothe
Jugenddorf Petrus Damian Warburg
www.jugenddorf-warburg.de
Einrichtungsleitung: Jessica Scholle
Jugendwerk Rietberg
www.jugendwerk-rietberg.de
Einrichtungsleitung: Adolf Salmen
Salvator Kolleg Hövelhof
www.salvator-kolleg.de
Einrichtungsleitung: Martin Konz
Petrus-Damian-Schule Warburg
www.petrus-damian-schule.de
Schulleitung: Patrick Knüttel
Salvator Kolleg Schule Hövelhof
www.salvator-kolleg-schule.de
Schulleitung: Christian König

**Formular zur Beantragung des „Mitteilungsverlangens“
im Rahmen der Überleitung der Anlage 2 in die neue Entgeltordnung der AVR 2027:**

Hinweis: Anträge können ab dem 01.06.2026 gestellt werden. Sie erhalten spätestens nach 4 Wochen eine Antwort mit den erforderlichen Auskünften.

Name:

Mitarbeiter:in in folgender Einrichtung:

- Bonny5 Paderborn
- Jugenddorf Petrus Damian Warburg
- Jugendwerk Rietberg
- Slavator Kolleg Hövelhof
- Petrus-Damian-Schule Warburg
- Salvator Kolleg Schule Hövelhof

Ich beantrage hiermit die Auskunft gemäß des Mitteilungsverlangens über meine aktuelle Eingruppierung und Einstufung sowie die zukünftige Eingruppierung und Einstufung bei einer Überleitung zum nächstmöglichen Überleitungstermin.

Mir ist bewusst, dass ein Antrag auf Überleitung mit einer Frist von 8 Wochen zum Überleitungstermin gesondert gestellt werden muss.

Datum, Unterschrift

► **Diesen Antrag bitte an die Verwaltungsleitung Ihrer Einrichtung übergeben.**